

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des Brandenburgische Kurortegesetz - BbgKOG - vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 02], S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 13.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz), im Folgenden Erhebungsgebiet genannt, ausgenommen der Ortsteil Hasenholz, ist als Kneippkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Erholungseinrichtungen sowie für zum Zwecke der Erholung durchgeführte Veranstaltungen erhebt die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt bzw. die Veranstaltungen besucht werden.

§ 2 Beitragspflichtige Personen

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.
- (2) Ortsfremde sind insbesondere Personen, die sich zum Zwecke der Rehabilitation, für Kongresse, Tagungen, Lehrgänge und vergleichbare Veranstaltungen, der Kur, der Erholung oder des Urlaubs in Kliniken, Hotels, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern gegen Entgelt aufhalten. Das gleiche gilt für Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten und dergleichen oder auf Campingplätzen haben.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung :

1a Erwachsene (ab 19. Lebensjahr)	1,50 €
1b Kinder/ Jugendliche 9 – 18 Jahre	0,50 €
1c Kinder bis vollendetem 8. Lebensjahr	frei

- (2) Jugendliche von vollendeten 9 - 18 Jahren in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen oder ähnlichen Einrichtungen und deren Aufsichtspersonen

zahlen je Übernachtung: 0,50 €

Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Dauercamper (Wohnwagen) mit ihren Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufhalten. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

Für die im Absatz 1 Nr. 1a genannten Personen 45,00 €
Für die im Absatz 1 Nr. 1b genannten Personen 22,50 €

- (4) Jeder Kurbeitragspflichtige nach §2, Absatz 3 hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Absatz 6 zu entrichten.
- (5) Mit den stationären Kureinrichtungen können jährliche Pauschalverträge abgeschlossen werden.

§ 5 Beitragsbefreiungen/ Beitragsminderungen

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
- (2) Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

- (3) Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (4) Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson.
- (5) Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen vorzulegen.

Beitragsminderungen erfolgen bei folgenden Sachverhalten:

- (6) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 5 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.
- (7) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 v. H. sowie 60 v. H. mit dem Zusatz "G", "H" oder Schwerekriegsbeschädigt beträgt, werden nur zu 50 v. H. des möglichen Kurbeitrages nach § 5 herangezogen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen beim Amt Märkische Schweiz oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben dem Amt Märkische Schweiz die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist jeweils am 01. Februar fällig. Sofern die Jahreskurbeitragspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist der Jahreskurbeitrag einen Monat nach Zustellung des Restbescheides fällig, als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben.
- (2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von

Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

- (3) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen dem Amt Märkische Schweiz zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgeführt wird. Diese Meldepflicht obliegt auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten bzw. Wohngelassenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Ferienheimen und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, das Zahlungsverfahren sowie die Meldevordrucke (Beleg über Kurtaxe) des Amtes Märkische Schweiz anzuwenden. Die Durchschriften der Meldevordrucke sind bei Abrechnung des Kurbeitrages mit vorzulegen, wobei eine Durchschrift beim Amt Märkische Schweiz verbleibt. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Empfänger.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Wohnungsgeber vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 aufgenommene Personen nicht meldet,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 die Abrechnung der Kurbeiträge nicht vornimmt,
 - d) die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Die bisherige Kurbeitragssatzung vom 29.12.1995 mit den Änderungssatzungen vom 16.12.1998 und vom 22.01.2001 tritt damit außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.05.2015

Marco Böttche
Amtdirektor